

# Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel

---

Gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

## Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel<sup>1</sup>

### I.

#### **1. Feuerwerksverbot**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 31. Dezember, 00:00 Uhr, bis 1. Januar, 23:59 Uhr, eines jeden Jahres um den Zoo Duisburg in einem Radius von grundsätzlich 100 Metern zur jeweiligen Außengrenze des Duisburger Zoos sowie im Bereich des Kaiserbergs untersagt. Mithin sind folgende Bereiche von der Verbotszone erfasst:

Als Wegepunkte dienen hierbei:

1. Der Tunnel an der Eisenbahnbrücke an der Straße „Am Schnabelhuck“
2. Kreuzung „Am Schnabelhuck“ / Gottfried-Kinkel-Straße
3. Östlich der Laterne 3
4. Kreuzung Waldsteige / Kiefernweg
5. Kreuzung Waldsteige / Waldweg 20 Meter vor dem Schild von „Haeger & Schmidt“
6. Notstellenpunkt DU9040
7. Südlich und östlich der Laterne 12
8. Kreuzung des Weges „Am Zoo“ / Denkmalstraße
9. Wendekreis Denkmalstraße
10. Sackgasse an der Straße „Am Freischütz“
11. Westlich der Laterne 13
12. Östlich der Laterne 19
13. Östlich der Laterne 24
14. Östlich der Laterne 26
15. Treppe zum Kaiserberg auf der Mülheimer Straße in Richtung Wilhelmshöhe, gegenüber der Universität
16. Die Haltestelle Zoo/Uni in Höhe der Lichtsignalanlage 620
17. 10 Meter vor der Kreuzung Mülheimer Straße / Brehmsweg
18. Mülheimer Straße in 100 Meter Entfernung vom Eingang mit den Pollern entfernt
19. Gabelung Carl-Benz-Straße / Zufahrt Mülheimer Straße, in Höhe der Stromkästen links und rechts
20. Laterne 135 in Fahrtrichtung Zoo
21. Zufahrt von der Mülheimer Straße in Richtung Carl-Benz-Straße in Fahrtrichtung A40 auf Höhe des 50er Schildes
22. Wegkreuzung 10 Meter vor Anfang der Fußgängerbrücke
23. Auf Höhe des Waldfangs circa 200 Meter nach Ab- und Auffahrt der A40 und Höhe des Schildes „Zoo Parkplatz“
24. Kassenhäuschen in Richtung Parkplatz Zoo

Ausgenommen sind sowohl die Gebäude der Autobahn GmbH des Bundes als auch die Bundesautobahn A3 sowie die Eisenbahnschienen der Deutschen Bahn.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Verbotszone (farblich dunkelgrau markiert) ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

# Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel

---

## **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **II.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### **Sachverhaltsdarstellung / Begründung:**

Gemäß §§ 30, 32 und 36 SprengG i. V. m. Punkt 1 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8732 – und des Ministeriums des Innern – 31-38.05.03 – vom 28. April 2020 über den Vollzug des Sprengstoffrechts i. V. m. § 1 Absatz 1 Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbtG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen aufgrund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich gemäß § 3a Absatz 1 Ziffer 1b SprengG um Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dies ist der Fall bei dem gemeinhin zum Jahreswechsel im Handel erhältlichen Kleineuerwerk, in dem gleichwohl so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Der Zoo Duisburg hat eine Gesamtfläche von 16 Hektar und beherbergt über 4.700 lebende Tiere, bei denen es sich um Sachgüter Dritter handelt, welche eines besonderen Schutzes bedürfen. Diese werden sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch in geschlossenen Außengehegen sowie in Freigehegen gehalten. Die Zooanlage dient der Präsentation der Tiere in artgerechter Haltung und der Aufzucht dieser. Ferner beteiligt sich der Zoo Duisburg an zirka 100 Erhaltungszuchtprogrammen, die zur Erhaltung und zur Nachzucht von hochbedrohten Arten, wie zum Beispiel Menschenaffen, Großkatzen, Koalas, Lemuren, Brillenpinguinen, Ameisenbären, Löwenäffchen, Fossas, Bärenstummelaffen und Zwergflusspferden beitragen, wie auch der Auswilderung von bedrohten Arten in ihre natürlichen Lebensräume. Des Weiteren dienen die Zuchtprogramme der Ausbildung von speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten, sodass die Tiere in ihren natürlichen Lebensräumen überleben können. Zusätzlich bietet der Zoo Duisburg Bildungsangebote an, welche sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten und Kenntnisse über das Leben, die Haltung und Aufzucht der Tiere vermitteln. Außerdem erfüllt der Duisburger Zoo eine wichtige Erholungsfunktion und ist daher Teil des Erholungsangebots an Parkanlagen im Duisburger Stadtgebiet. Dies sorgt für eine große Beliebtheit des Duisburger Zoos, was zu normalen Zeiten ein hohes Besucheraufkommen zur Folge hat. Sein Erhalt einschließlich der dort lebenden Tiere und der genehmigungsgemäße Betrieb der Anlagen sind damit von besonderem öffentlichem Interesse.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände geht mit Knall-, Heul- und Lichteffekten einher und ist damit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes in der Nähe von lebenden Tieren, insbesondere bei Huftieren, Vögeln, „winterharter Tierarten“ sowie in Tropen- und Warmhäusern lebenden Tieren, grundsätzlich abzulehnen, da diese durchweg negative Reaktionen zeigen. Aufgrund des nicht vorhandenen Anpassungsverhaltens an solche Reize, fallen die Reaktionen je nach Art sehr unterschiedlich aus und können auch nicht an einer Laut- oder Lichtstärke festgemacht werden.

# Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel

---

Der Niedergang des Feuerwerks erfolgt dabei unkontrolliert und in einem großen Radius. Die auf eine Explosion folgende Reaktion der Tiere ist weder kontrollierbar noch vorhersehbar, sodass hieraus eine Gefahr für die Tiere resultiert.

Huftier- und Vogelarten können durch die aus den Feuerwerken der Kategorie F2 resultierenden, fremden und unbekannten Reize in höchstem Maße erschreckt werden, was sowohl Panik als auch Fluchtverhalten bei diesen auslöst. Da die Tiere die Einfriedungen nicht mehr wahrnehmen, fliegen, springen oder laufen diese gegen die Einfriedungen, so dass sie sich schwere Frakturen bis hin zu Genickbrüchen zuziehen können. Ferner können bei diesen Arten – sofern diese in Gruppen leben – aggressive Verhaltensweisen und agonistische Rangkämpfe auftreten.

Die sogenannten winterharten Tiere werden in Offenstallhaltung gehalten. Zu diesen zählen unter anderem Luchse, Schneeeulen, Vielfraße, Rentiere, Rote Pandas und Brillenpinguine. Diese Arten sind im Falle von Feuerwerken der Kategorie F2 besonders gefährdet, da diese in den Außenanlagen weder einen optischen noch einen akustischen Schutz erfahren. Da es sich bei den oben aufgezählten Arten um Fluchtwesen handelt, reagieren diese auf die, durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, entstandenen Laut- und Lichtstärkereize, mit Stress, weshalb sie in Panik verfallen könnten. Diese kann sowohl schwere als auch tödliche Verletzungen für die Tiere selbst als auch für Dritte zur Folge haben. Sollten die entsprechenden Tiere im Zeitraum vom 31. Dezember, 00:00 Uhr, bis zum 1. Januar, 23:59 Uhr, keine Möglichkeit haben die entsprechenden Stallungen zu verlassen, entstünde aufgrund der ungewohnten Situation und der nicht vorhandenen Fluchtmöglichkeit, ebenfalls Stress, sodass von analogen Folgen auszugehen ist.

Weitere Probleme ergeben sich bei den in den Tropen- und Warmhäusern lebenden Arten. Zu den entsprechenden Häusern zählen die Tropenhalle Rio Negro, die Leguaninsel, das Schildkrötenhaus, das Koalahaus, das Affenhaus, das Delfinarium und die Stallgebäude der Lemureninsel. Da die in den Objekten lebenden Tierarten spezielle klimatische Bedingungen benötigen, wurden für die entsprechenden Häuser spezielle Dachmaterialien verwendet, welche sowohl UV-durchlässig sind als auch eine geringe akustische Dämmung enthalten. Die Tiere leben teilweise straßennah, sodass diese eine zusätzliche Belastung durch Laut- und Lichtreize sehr stark wahrnehmen, woraus eine Störung der Ruhephase folgt. Die durch das Abbrennen von Pyrotechnik entstehenden Reize, sind für die Tiere ungewohnt und nicht zuzuordnen. Es ist daher von einer möglichen Paniksituations auszugehen, die zu schweren oder sogar tödlichen Verletzungen führen kann.

Des Weiteren stellt das Abbrennen von Pyrotechnik ein großes Problem für die an den Zuchtprogrammen teilnehmenden Tiere dar. Da sich die oben beispielhaft angegebenen, hochbedrohten Arten in der Regel nicht saisonal fortpflanzen, ist eine ganzjährige Aufzucht möglich. Dabei ist bekannt, dass die genannten Tiere zu dieser Zeit sehr störungsempfindlich und schreckhaft sind, woraus eine hohe Verletzungsgefahr für das Muttertier sowie für das Jungtier resultiert. Hieraus kann unter anderem die Mutter-Kind-Bindung beeinträchtigt werden, sodass das Überleben der Tiere und die Zuchtprogramme und damit das Fortbestehen verschiedener Tierarten gefährdet sind. Ferner können die Lichteffekte den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus von verschiedenen Tierarten stören, wodurch ein geregelter Tagesablauf unmöglich ist.

Weitere Problematiken, die als Folge von Feuerwerk bekannt sind, sind verschiedene Arten von Apathie, Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, Angstzittern, Appetitlosigkeit und Diarrhoe. Diese Symptome ziehen intensive Eingriffe nach sich, woraus ebenfalls ein Schaden entstehen kann.

Ferner entsteht bei Feuerwerken sowohl Feuer als auch Funkenflug, wodurch die Gefahr eines Brandes für die besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen exorbitant steigt. Bei einem Brand muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere nicht mehr aus deren Behausungen entkommen und sich – wie im Jahr 2020 im Krefelder Zoo – infolge des Feuers schwer verletzen und qualvoll verenden.

Nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 SprengG kann ich als zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG zu treffen sind; dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen

# **Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel**

---

hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es sich bei den Tieren des Duisburger Zoos um Sachgüter Dritter handelt, die besonderen Schutzes bedürfen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, nämlich dem Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe des Zoogeländes, mit erheblichen Gefahren insbesondere für Leib und Leben sowie dem Fortbestand der Tiere gerechnet werden muss. Aufgrund des erheblichen Störungspotenzials des Feuerwerks in dem genannten Zeitraum und des vorliegenden besonderen betrieblichen wie öffentlichen Interesses an dem Duisburger Zoo bedarf es einer Verbotszone im Sinne einer Schutzzone um den Duisburger Zoo, in der das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 zum Jahreswechsel untersagt wird.

Um diese konkreten Gefahren abzuwehren, wird das unter Ziffer I.1. aufgeführte Feuerwerksverbot ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt dies die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die oben aufgeführten Gefahren abzuwehren.

Wie bereits aufgeführt, ist das Feuerwerksverbot dazu geeignet, die aus den Explosionen entstehenden physischen und psychischen Gefahren für die Tiere des Duisburger Zoos abzuwehren.

Ein mildereres Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Trotz diverser Appelle, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe des Zoos zu Silvester zu unterlassen, wurden erfahrungsgemäß immer wieder Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im direkten Umfeld des Duisburger Zoos abgebrannt. Demgegenüber kommt auch nicht in Betracht, den Zoo luft- und schalldicht zu verriegeln, um die Gefahr für die Sachgüter des Duisburger Zoos zu beseitigen.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Verbotszone ist so bemessen, dass einerseits der Schutz der Tiere des Duisburger Zoos gewährleistet ist, andererseits in der Umgebung auf Duisburger Stadtgebiet genügend andere Flächen zur Verfügung stehen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ermöglichen. Zudem greift das hier verfügte Abbrennverbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ein. Es stellt zwar eine Einschränkung für den Einzelnen dar, ist aber im Verhältnis zu den für die Tiere des Duisburger Zoos dargestellten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Das Interesse des Einzelnen am Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in dem jeweiligen Zeitraum im direkten Umfeld des Zoos hat hinter dem Schutz der Tiere zurückzustehen.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen, rechtfertigt das Interesse des Schutzes der Sachgüter vor physischen und psychischen Gefahren die getroffenen Maßnahmen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich und örtlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der Personen, die ihrem Bedürfnis nach Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur auf einer begrenzten Fläche nicht nachgehen können.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung angeordnet. Angesichts der oben dargestellten Gefahren, die sich aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern der hier genannten Art für die Sachgüter des Duisburger Zoos ergeben, besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass dem Abbrennverbot sofort Geltung verschafft wird. Würden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung innerhalb des Schutzzradius gezündet, bestünde eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Unversehrtheit der Gebäude und der Tiere gefährdet würde. Es ist daher geboten, das Abbrennverbot schon vor Eintritt der Bestandskraft bzw. vor Abschluss eines ggf. langwierigen Klageverfahrens zu vollziehen. Das private Interesse an dem Zünden von Feuerwerkskörpern innerhalb des o. g. Bereiches muss gegenüber den zuvor genannten bedeutenden Schutzgütern zurückstehen.

# **Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel**

---

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 14.11.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

van Staa  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 41 SprengG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden kann.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 28.11.2025, Seite 760

